

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes

Vom 13. Dezember 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz vom 28. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Linienverkehr“ die Worte „auf Straße und Schiene“ eingefügt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 4 werden nach dem Wort „Regionalisierungsgesetzes“ die Worte „vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juni 2006 (BGBl. I-S. 1402)“ eingefügt.

4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ein Aufgabenträger darf Änderungen im Fahrplanangebot des Schienenpersonennahverkehrs nur im Einvernehmen mit den Aufgabenträgern vornehmen, die für die betroffene Linie im Übrigen verantwortlich sind.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Von den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden den Aufgabenträgern des Schienenpersonennahverkehrs (§ 4 Abs. 1) zugewiesen

1. 12,27771 vom Hundert der Region Hannover,
2. 8,83489 vom Hundert dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘ und
3. 42,90082 vom Hundert dem Land,

soweit der Aufgabenträger jeweils einen entsprechenden Bedarf für die Finanzierung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr hat. ²Dem Bedarf nach Satz 1 sind die Finanzmittel hinzuzurechnen, die im Vergleich zum Fahrplan 2007 infolge einer Verringerung des Bedienungsangebots, infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder infolge von Wettbewerbsmaßnahmen frei werden; diese Mittel sind vom Aufgabenträger nach Satz 1 im Rahmen der Zweckbestimmung des § 5 des Regionalisierungsgesetzes zu verwenden. ³Zusätzlich erhält die Region Hannover bis zu 0,37968 vom Hundert der Finanzmittel, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten für die Bestellung von Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr, die das nach dem Fahrplan 2007 bestehende Angebot ergänzen. ⁴Werden die Finanzmittel nach Satz 3 nicht vollständig benötigt, so wird der verbleibende Teil zur Finanzierung von Verkehrsleistungen in strukturschwachen ländlichen Räumen und zur Förderung von Verkehrsprojekten zu gleichen Teilen dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘ und dem Land zugewiesen.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Wird vom Land als Aufgabenträger eine Verringerung des Bedienungsangebots im Schienenpersonennahverkehr gegenüber dem Fahrplan 2001/2002

veranlasst, die Leistungen betrifft, die nach den Berechnungsgrundlagen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2264) als bedarfsgerecht gelten, so weist das Land den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, auf deren Gebiet die Verringerung des Bedienungsangebots vorgenommen wird, die Finanzmittel zu, die für die Bestellung von Ersatzleistungen im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr erforderlich sind; die Zuweisung ist begrenzt auf die Höhe der frei werdenden Finanzmittel. ²Im Übrigen stehen die Mittel dem Land zu.“

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Von den Finanzmitteln, die das Land nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes erhält, werden zugewiesen

1. 1,07681 vom Hundert der Region Hannover,
2. 1,29607 vom Hundert dem Zweckverband ‚Großraum Braunschweig‘,
3. 6,74456 vom Hundert dem Land und
4. 3,34497 vom Hundert den Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 Nr. 3, wobei die Verteilung jeweils zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und zu einem Drittel nach den Flächenanteilen erfolgt.

²Über die Verwendung der übrigen Finanzmittel nach § 8 des Regionalisierungsgesetzes entscheidet das Land.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 4 wird durch die folgenden neuen Nummern 4 und 5 ersetzt:

- „4. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im öffentlichen Schienenpersonennahverkehr,
5. zur Abdeckung von Betriebskostendefiziten im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, soweit der Aufgabenträger ergänzende Betriebsleistungen nach dem 1. Januar 2005 vertraglich vereinbart oder auferlegt hat.“

- bb) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „Investitionshilfen des Bundes nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz“ durch die Worte „Mitteln nach § 3 Abs. 1 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Abs. 2“ gestrichen und die Verweisung „Absatz 5 Satz 1“ wird durch die Verweisung „Absatz 1, 4 oder 5 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr wird ermächtigt, das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.